Das Meldewesen §§ 6 - 11 IfSG

Jakob Schumacher, Gesundheitsamt Reinickendorf

Tagesüberblick

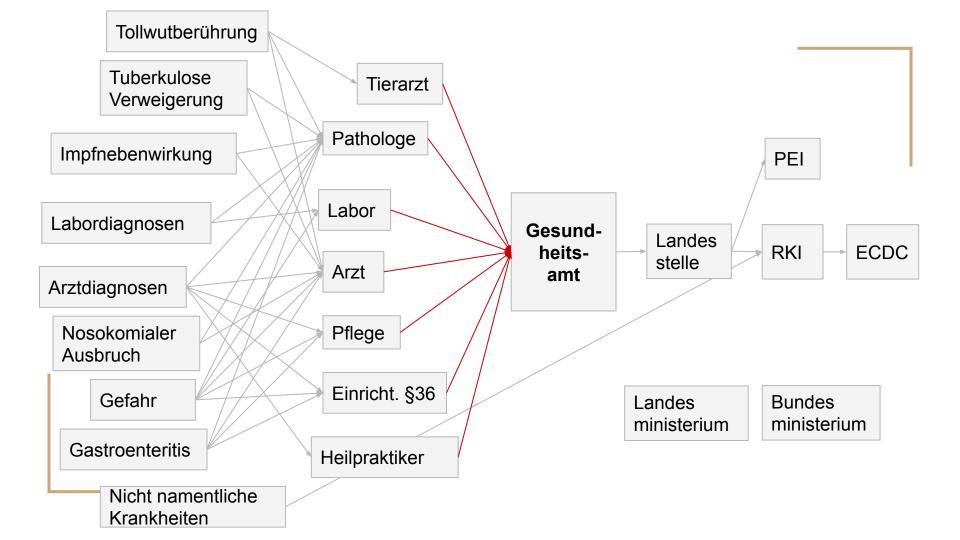
- Das Schaubild des Meldewesens (Live-Action-Standbild)
- 2. Vortrag mit Zwischenspielen:
 - Wer, was, wieso?
 - Highlights IfSG §§ 6-11
 - Falldefinitionen
- 3. Falls noch Zeit übrig bleibt:
 - Klausurübungen

Das Schaubild des Meldewesens



Landes ministerium

Bundes ministerium



Wer, was, wieso?

Wieso gibt es das Meldewesen?

Ziel des Meldewesens ist es Infektionskrankheiten einzudämmen

- Beim Auftreten von Fällen eine Ausbreitung zu verhindern
- Ausbrüche zu erkennen und managen
- Forschung (Trends erkennen)

Jedes Land ist quasi verpflichtet ein Meldewesen zu haben

Dies ist in den <u>internationalen Gesundheitsvorschriften</u> festgelegt

Wer bestimmt über das Meldewesen?

Das Meldewesen ist im Infektionsschutz festgelegt

Entscheidungen über das IfSG

- Die fachliche Vorbereitung erfolgt am Robert Koch-Institut
- Das Infektionsschutzgesetz wird formuliert im <u>Bundesministerium</u>
- Viele Einrichtungen dürfen ihre Meinung abgeben z.B. BVÖGD
- Die Landesministerien entscheiden mit

Welche Gesetzesgrundlage gibt es?

- International health regulations bzw. in Deutschland das Internationale Gesundheitsvorschriften Durchführungsgesetz
- Infektionsschutzgesetz
- <u>IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung</u>
- Länderverordnungen z.B. in Sachsen-Anhalt die: Verordnung über die erweiterte Meldepflicht bei übertragbaren Krankheiten

Wo kann ich etwas zum Meldewesen nachlesen

- <u>Meldepflichtige Erkrankungen auf den Seiten des RKI</u>
 (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldepflichtige_Krankheiten/Meldepflichtige_Krankheiten_node.html)
- Hintergründe zu Surveillance Systemen auf dem Field-Epidemiology
 Manual des ECDC
 - (https://wiki.ecdc.europa.eu/fem/w/wiki/1321.surveillance-principles)
- Für die meisten Erreger gibt es bei den Ratgebern des RKI einen Absatz zum Meldewesen

Wer bezahlt das Meldewesen

Üblicherweise durch Einkünfte der Kommunen/Bundesland

Kosten entstehen hauptsächlich durch das beteiligte Personal

Meine Schätzung für die Gesamtkosten

500.000 Fälle mal 80 Euro = 40 Mio. Euro

Zwischenspiel: Gebildet ist, wer weiß wo's steht

Ist Hand-Fuß-Mund-Krankheit meldepflichtig?

Ist MRSA meldepflichtig?

Ist Gonorrhoe meldepflichtig?

Was macht der Arzt im Meldewesen?

- Stellt ein meldepflichtiges Ereignis fest (§ 6)
- Füllt den Meldebogen aus (§ 9.1 oder § 10)
- Meldet Ereignisse unverzüglich

Probleme

- Meldepflicht nicht bekannt
- Meldeverfahren kompliziert (Ändert sich durch DEMIS)
- Datenschutzbedenken
- Mangelnde Motivation (Keine Rückmeldung, kein Dank)

Was macht das Labor im Meldewesen?

- Software stellt meldepflichtiges Ereignis fest
- Meldung unverzüglich (§ 9.2)

Probleme

- Mini-Labore (z.B. Schnelltests beim Arzt)
- Daten nicht bekannt (insbesondere Telefon)

Was macht das Gesundheitsamt im Meldewesen?

- Empfängt Meldungen
- Führt Maßnahmen durch
- Definiert einen Fall
- Ausbruchs-Erkennung
- Seuchenalarm-Erkennung (§12)
- Publiziert Daten (Je nach Gesundheitsamt)
- Beaufsichtigt meldende Personen
- Übermittelt reduzierte Daten innerhalb 24h ans RKI

Was macht die Landesstelle im Meldewesen?

- Empfängt Übermittlung
- Ausbruchserkennung (Je nach Landesstelle)
- Datenvalidierung (Je nach Landesstelle)
- Publiziert Daten (Je nach Landesstelle)
- Übermittelt innerhalb 24h ans RKI

Was macht das RKI im Meldewesen

- Empfängt Übermittlung
- Ausbruchserkennung (Algorithmen)
- Falldefinitionen
- Regelt das Meldewesen (über Ministerium für Gesundheit und IfSG)
- Übermittelt weiter an ECDC (<u>Atlas of infectious diseases</u>)
- Veröffentlicht Daten (<u>Jahrbuch</u>, <u>SurvStat</u>)
- Führt Wissenschaftliche Studien durch (<u>Publikationen</u>)

Highlights der §§ 6-11 IfSG

§ 6 Meldepflichtige Ereignisse

- § 6.1.1 Liste von ärztlich diagnostizierbaren Krankheiten
- § 6.1.2 Gastroenteritis bei Lebensmittelpersonal
- § 6.1.3 Nebenwirkung von Impfungen
- § 6.1.4 Tollwut
- § 6.1.5 Sonstige bedrohliche Erkrankung
- § 6.2. Verweigerung einer Tuberkulose Behandlung
- § 6.3. Nicht-namentliche Meldung nosokomialer Ausbrüche

§ 6.1.1 Verdacht, Erkrankung, Tod

- Namentlich ist zu melden: der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod
- Ausnahme Tuberkulose

§ 7 Meldepflichtige Erreger

- § 7.1. Meldepflichtige **Krankheitserreger**
- § 7.2. Schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit
- § 7.3. Nicht-Namentlich zu meldende Krankheitserreger

§8.1.1 Arzte sind meldepflichtig

Zur Meldung sind verpflichtet: im Falle des § 6 der feststellende Arzt in

Einrichtungen nach § 23 Absatz 5 Satz 1 ist für die Einhaltung der Meldepflicht neben dem feststellenden Arzt auch der leitende Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt, in Einrichtungen ohne leitenden Arzt der behandelnde Arzt verantwortlich

§8.1.2 Labore sind meldepflichtig

Zur Meldung sind verpflichtet: im Falle des § 7 die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen privaten oder öffentlichen Untersuchungsstellen einschließlich von Arztpraxen mit Infektionserregerdiagnostik und Krankenhauslaboratorien

§8.1.2 Pathologen müssen alles melden

Zur Meldung sind verpflichtet: im Falle der §§ 6 und 7 die Leiter von Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik

§8.1.3 Tierärzte müssen Tollwut melden

Zur Meldung sind verpflichtet: im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 38 bei Tieren, mit denen Menschen Kontakt gehabt haben, auch der Tierarzt

Übersetzung: Tierärzte müssen Tollwut melden

§8.1.3 Heilpraktiker, §36-Einrichtungen

Zur Meldung sind verpflichtet: im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 3 Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung erfordert,

im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 die Leiter von **Einrichtungen nach § 36** Absatz 1 Nummer 1 bis 6,

im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Heilpraktiker.

§8.2-4 Ausnahmen

Die Meldepflicht besteht nicht für Personen des Not- und Rettungsdienstes, wenn der Patient unverzüglich in eine ärztlich geleitete Einrichtung gebracht wurde. Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Personen nur, wenn ein Arzt nicht hinzugezogen wurde.

(3) Die Meldepflicht besteht nicht, wenn dem Meldepflichtigen ein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden. Eine Meldepflicht besteht ebenfalls nicht für Erkrankungen, bei denen der Verdacht bereits gemeldet wurde und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden

Zwischenspiel

- 1. Arzt Grünbein entdeckt Krankheit Koala Fieber (Letalität=90%, R0=7)
- 2. Alfred lehnt Behandlung einer Tuberkulose ab
- 3. Labor Buxtehude finde Antikörper gegen Masern
- 4. Patientin Sigfrieda entwickelt schlaffe Lähmung nach einer Impfung
- 5. Arztpraxis Ohrfliech hat 3 Kinder mit Gastroenteritis (selbe Schule)
- 6. Tierarzt Müller berührt einen toten Hund mit Tollwut
- 7. Im Krankenhaus Friedlich bekommen 17 Patienten Lungenentzündung
- 8. Labor weißt HIV nach
- 9. Labor Tunich entdeckt Koala Fieber (Letalität=90%, R0=7)
- 10. Köchin Rumpel ist mit Durchfall beim Arzt

§9.1 Arztmeldungen

Die Informationen, die ein Arzt oder ähnliche Person melden muss

e) weitere Kontaktdaten

§9.2 Labormeldungen

Die Informationen, die ein Labor oder Pathologe melden muss

e) weitere Kontaktdaten

§9.3 Zeitfrist und Pflichten der Meldenden

- Meldung muss unverzüglich erfolgen [...] spätestens nach 24 Stunden
- Das Gesundheitsamt ist befugt Auskunft zu verlangen.
- Nachmeldung/Korrektur
- Der Meldende wenn Verdachtsmeldung falsch.

§9.4-5 Zuständigkeiten

Arztmeldung

- Wenn die betroffene Person betreut ist nach §23 oder §36, muss an das dortige Gesundheitsamt gemeldet werden
- Ansonsten an das Gesundheitsamt in dem die betroffene Person sich aufhält

Labormeldung an das Gesundheitsamt in dessen Bezirk der Einsender ist

Das Gesundheitsamt mit der Meldeadresse muss informiert werden

Zwischenspiel

Welche Gruppe schafft den kompliziertesten Zuständigkeits-Fall?

§10.1 Nicht namentliche nosokomiale Meldung

- Angaben für die Meldung
- Unverzüglich spätestens nach 24h
- wahrscheinliche Infektionsquelle, einschließlich der zugrunde liegenden Tatsachen

§10.2-3 Nicht namentliche Labormeldung

- Angaben für die Meldung
- Meldung innerhalb von 2 Wochen

§11.1 Übermittlung

- Bis spätestens am folgenden Arbeitstag
- Reduzierte Informationen

Meldung vs. Übermittlung

- Meldung: vom Meldepflichtigen an das Gesundheitsamt
- Übermittlung: vom Gesundheitsamt an ein anderes Amt

§11.2 Falldefinitionen

• Siehe Extra Folien

§11.3 Zuständiges Amt für Übermittlungen

- Meldeadresse-Gesundheitsamt
- Gewöhnlicher Aufenthaltsort
- 3. Zuerst verarbeitendes Gesundheitsamt
- 4. Abgabe ist möglich

§11.4. Impfnebenwirkunsmeldung

- 1. Vom Gesundheitsamt an die Landesstelle
- 2. Von der Landesstelle an das PEI

Falldefinitionen

Zwischenspiel

Es gibt einen EHEC-Ausbruch in einer Kita. Folgende Meldungen sind eingegangen:

- Drei Kinder mit Nachweis von Shigatoxin im Stuhl (eins davon nicht krank)
- Ein Kind mit blutigem Durchfall
- Drei Kinder mit Bauchschmerzen
- Zwei Kinder, die sich krank gemeldet haben
- Ein Kind, dass Bauchschmerzen und blutigen Durchfall hat, aber in den letzten zwei Wochen nicht in der Kita war

Wie viele Fälle gibt es?

Falldefinitionen

- Bei jedem Fall muss das Gesundheitsamt entscheiden, ob es ein Fall ist oder nicht.
- Für das Meldewesen gibt es eindeutige Richtlinien für diese Entscheidungen.
- Die Richtlinien werden werden vom RKI vorgegeben und heißen <u>Falldefinitionen des RKI</u>
- Das RKI hat den gesetzlichen Auftrag Falldefinitionen zu erstellen § 11 Absatz 2
- Die Melde-Software ermittelt die Erfüllung der Falldefinition automatisch

Sensitivität und Spezifität

- Sensitivität: Anteil der richtig erkannten Fälle (Richtig-Positiv)
- Spezifität: Anteil an richtig erkannten Nicht-Fälle (Richtig-Negativ)

Beispiel HIV-Test

- 1. Sensitiver Test: findet alle Erkrankten (aber auch viele nicht Erkrankte)
- 2. Spezifischer Test: schmeißt alle nicht Erkrankten raus

Drei Evidenztypen

Klinisches Bild

Labordiagnostischer Nachweis

Epidemiologische Bestätigung

Falldefinitionskategorien

- A. Klinisch diagnostizierte Erkrankung
- B. Klinisch-epidemiologisch bestätigte Erkrankung
- C. Klinisch-labordiagnostisch bestätigte Erkrankung
- D. Labordiagnostisch nachgewiesene bei nicht erfülltem klinischen Bild
- E. Labordiagnostisch nachgewiesene bei unbekanntem klinischen Bild

Referenzdefinitionen des RKI

Legt fest welche Fälle publiziert werden

Atlas for infectious diseases

Das RKI veröffentlich Infektionsdaten für Deutschland

Survstat

Das ECDC veröffentlicht Infektionsdaten für ganz Europa

https://atlas.ecdc.europa.eu/public/index.aspx

Klausurfragen

Welches Aussage ist richtig?

- Ein Tierarzt ist meldepflichtig wenn er Tollwut bei einem Tier vermutet, dass einen Menschen berührt hat.
- Ein Pathologe ist meldepflicht, wenn er feststellt, dass eine Person an Masern verstorben ist.
- Ein Arzt ist meldepflichtig, wenn er eine über das üblich Maß hinausgehende Nebenwirkung einer Impfung feststellt.
- Ein Arzt ist meldepflichtig, wenn er Influenza mit einem Schnelltest nachweist.
- Ein Labor ist meldepflichtig, wenn es IGM Antikörper gegen Hepatitis A feststellt.

Welche Aussage ist richtig?

- A. Die meldepflichtige Person soll Ausbrüche erkennen
- B. Das Gesundheitsamt soll Ausbrüche erkennen
- C. Die Landesstelle soll Ausbrüche erkennen
- D. Das Robert Koch-Institut soll Ausbrüche erkenne
- E. Das European Center for disease control soll Ausbrüche erkennen
- Nur D ist richtig
- C und D sind richtig
- B, C und D sind richtig
- A, B, C und D sind richtig
- Alle Aussagen sind richtig

In welchen Gesetze sind meldepflichtige Infektions-Erkrankungen definiert?

- 1. Im Infektionsschutzgesetz
- 2. Im Sozialgesetzbuch VI
- In der IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung
- 4. Im Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften
- 5. In der Straßenverkehrsordnung

Welche Erkrankung ist meldepflichtig (nach IfSG)?

- Adipositas
- Tuberkulose
- Eine bedrohliche übertragbare Krankheit
- Lungenkrebs
- Masern

- Labore müssen HIV direkt an das RKI melden
- Labore müssen HIV direkt an das Gesundheitsamt melden
- Tierärzte müssen Impfnebenwirkungen an das Gesundheitsamt melden
- Leiter von pathologischen Instituten müssen Tuberkulose an das Gesundheitsamt melden
- Heilpraktiker müssen bestimmte übertragbare Erkrankungen an das RKI melden

- Falldefinitionen sind dazu da jedes Auftreten einer Krankheit zu erfassen
- Jedes Gesundheitsamt muss seine eigenen Falldefinitionen festlegen
- Es gibt eine Falldefinition für alle meldepflichtigen Krankheiten
- Ärztinnen und Ärzte sollen nur melden, wenn die Falldefinition erfüllt ist
- Falldefinitionen werden vom Robert-Koch-Institut festgelegt

Wo finde ich ob eine Erkrankung meldepflichtig ist?

- Auf der Internetseiten des RKI
- Auf der Internetseiten des ECDC
- Im Infektionsschutzgesetz
- Auf der Internetseiten der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
- In der Apotheken Umschau

- Nur das Robert Koch-Institut erhält nicht namentliche Meldungen
- Nicht namentliche Meldungen müssen per Telefon erfolgen
- HIV ist nicht namentlich Meldepflichtig
- Ebola ist nicht namentlich Meldepflichtig
- Ob etwas namentlich oder nicht namentlich gemeldet wird, darf der Arzt oder die Ärztin selber festlegen

- Das RKI meldet an das ECDC
- Gesundheitsämter müssen Meldungen nur weitergeben
- Landesstellen müssen Übermittlungen nur weitergeben
- Das Bundesministerium für Gesundheit hat Zugriff auf alle Daten des Meldewesens
- Die Landesministerien für Gesundheit haben Zugriff auf alle Daten des Meldewesens

- Auch der Verdacht auf eine Erkrankung kann meldepflichtig sein
- Bei Röteln ist nur der Tod meldepflichtig
- Ebola ist nur meldepflichtig, wenn es vom Labor diagnostiziert wurde
- Norovirus ist nur meldepflichtig, wenn es vom Labor diagnostiziert wurde
- Therapeuten sind nicht meldepflichtig, wenn Sie einen Arzt hinzugezogen haben

Vielen Dank

Zum Ausdrucken

Liste von ärztlich diagnostizierbaren Krankheiten: Botulismus, Cholera, Diphtherie, humane spongiforme Enzephalopathie, akute Virushepatitis, enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis, Milzbrand, Mumps, Pest, Poliomyelitis, Röteln einschließlich Rötelnembryopathie, Tollwut, Typhus, Windpocken

Akuten infektiösen Gastroenteritis

- a) Küchenpersonal
- b) Mehrere Personen betroffen

Impfnebenwirkung

Berührung eines Tieres mit Tollwut

bedrohliche übertragbare Erkrankung (eine übertragbare Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann)

Verweigerung der Behandlung einer Tuberkulose

Zusammenhängende nosokomiale Erkrankungen

Meldeereignis § 7.1

Labormeldepflicht. Eine Liste von 51 Erregern

Meldeereignis § 7.2

Schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit

Meldeereignis § 7.3

Nichtnamentlich ist bei folgenden Krankheitserregern der direkte oder indirekte Nachweis zu melden: Treponema pallidum (Syphillis), HIV, Echinococcus sp., Plasmodium sp. (Malaria), Toxoplasma gondii; Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen.

